



## Ordnungsregeln der Rudolf Steiner-Schule Nürnberg

### 1. Grundlagen

Es entspricht dem Wunsch aller Beteiligten an einer Schule, dass das Zusammenleben und insbesondere der Unterricht zwar in geregelter Form, jedoch ohne Zwangsmaßnahmen möglich sind. Kommt es zu Störungen, welche die pädagogische Arbeit der Schule behindern oder das Zusammenleben der Beteiligten erschweren, oder kommen Schüler ihren Verpflichtungen nicht nach, dann sollte dies immer zunächst mit pädagogischen Maßnahmen behoben werden. Sie können von entsprechend ausgewählten Unterrichtsstoff und –methoden bis hin zu Ermahnungen, Extraaufgaben, Elterngesprächen u.a. reichen und sind darauf gerichtet, entsprechend heilsamen Einfluss zu nehmen.

Unweigerlich gibt es aber auch Situationen, in denen pädagogische Maßnahmen allein nicht ausreichend sind und Ordnungsmaßnahmen nötig werden. Diese sind nicht mehr notwendigerweise nur als heilsame Einflussnahme zu verstehen, sondern auch als Maßnahme, mit welcher sich die Schulgemeinschaft (hier vertreten durch die pädagogisch Tätigen) zu schützen sucht. Das kann vom einfachen Verweis bis hin zum vorübergehenden oder auch endgültigen Schulausschluss gehen.

Die nachfolgenden Regeln beziehen sich nicht auf pädagogische, sondern ausschließlich auf Ordnungsmaßnahmen. Ihr Grundsatz ist, dass sie von denjenigen, welche sie anzuwenden haben, in pädagogischer Verantwortung und immer unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit, aber auch in klarer Konsequenz anzuwenden sind. Regeln müssen Sicherheit geben: Sicherheit vor Willkür, aber auch die Sicherheit, dass sie angewendet werden!

Sie sollen so angelegt und angewendet werden, dass für den einzelnen Schüler möglichst frühzeitig erkennbar ist, wohin sein gegenwärtiges Verhalten ihn führen kann, damit er die Möglichkeit hat, sein Verhalten selber entsprechend zu korrigieren.

Allerdings muss es im Einzelfall möglich sein, aus pädagogischen Gründen eine Ordnungsmaßnahme *nicht* zu verhängen.

Die Ordnungsregeln beziehen sich auf ein Lebensalter, in welchem grundsätzlich die Fähigkeit gegeben ist, das eigene Verhalten aus Einsicht zu steuern, also auf das Jugendalter. Sie sind daher erst ab Beginn der 8. Klasse gültig, außer in Fällen von Gewaltanwendung.

### 2. Die Anwendung der Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen können nur gegenüber Einzelnen, nicht gegenüber Klassen oder Unterrichtsgruppen ergriffen werden. Ihre Anwendung richtet sich nach der Schwere von Verstößen gegen geltende Regeln und verschärft sich im Wiederholungsfall. Eine automatische „Verjährung“ gibt es dabei nicht, wohl aber die allgemeine Forderung der Verhältnismäßigkeit (s.u.). Außerdem ist es möglich, dass gegen vergangene Verstöße ein besonders gemeinschaftsdienliches Verhalten des Schülers angerechnet wird.

Bei besonders schweren Verstößen oder bei Gefahr können jederzeit Maßnahmenstufen übersprungen werden, d.h. die Reihenfolge ist im Einzelfall nicht bindend, immer aber das Prinzip der Verhältnismäßigkeit.

### Ordnungsmaßnahmen sind:

- Verweis
- Verschärfter Verweis
- Unterrichtsausschluss für drei bis sechs Tage
- Androhung der Entlassung von der Schule
- Entlassung.

Bei Gewaltanwendung kann ein Schüler für mindestens einen Tag (Resttag) vom Unterricht ausgeschlossen und in Absprache mit den Eltern heimgeschickt werden.

Einfache Verweise können von jedem Lehrer erteilt werden.

Verschärfte Verweise und Unterrichtsausschlüsse werden nur durch die Pädagogische Konferenz ausgesprochen, welche ebenfalls Dauer und Zeitpunkt des Unterrichtsausschlusses festlegt. Dieser kann nur einmal im Schuljahr verhängt werden.

Die Androhung der Entlassung von der Schule, sowie die Entlassung selbst und deren Zeitpunkt beschließt die Pädagogische Konferenz in Abstimmung mit dem Vorstand des Schulvereins. In diesem Fall gilt das Anhörungsrecht noch vor der Durchführung der Entlassung.

Ordnungsmaßnahmen werden in der Schülerakte festgehalten, ab einem zeitlich begrenzten Unterrichtsausschluss können Ordnungsmaßnahmen auch im Zeugnis vermerkt werden. (Ausnahme: Zeugnis der 12. Klasse und Abgangszeugnis)

Alle o.g. Ordnungsmaßnahmen sind nur in schriftlicher Form gültig. Wiederholte Verstöße, welche zu einem Verweis führen, sollten dort im Einzelnen dokumentiert werden.

Bei wiederholten Verstößen gegen geltende Regeln, oder in schwerwiegenden Fällen, verschärfen sich die Ordnungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der zeitlichen Abstände:

- Der dritte Verweis ist ein verschärfter Verweis.
- Nach einem weiteren Verweis erfolgt als Nächstes in der Regel wieder ein verschärfter Verweis mit der Androhung eines befristeten Unterrichtsausschlusses von drei bis sechs Tagen.
- Bei weiterem Fehlverhalten kann die Konferenz einen Unterrichtsausschluss für drei bis sechs Tage verhängen.
- Jeder weitere Verstoß kann zur Androhung der Entlassung von der Schule, bzw. zur Entlassung selbst führen.

**Verweise** können ausgesprochen werden z.B. bei:

- Fortdauerndem Zuspätkommen zum Unterricht trotz Ermahnung
- Wiederholter Nichterledigung von Aufgaben trotz Ermahnungen (schriftliche Hausaufgaben, Epochenheft, mündlicher Vorbereitung)
- Fortdauernden Unterrichtsstörungen trotz Ermahnung (im Extremfall auch ohne Ermahnung), einschließlich z.B. Essen, Trinken, Kaugummikauen, Mitführen eines eingeschalteten Mobiltelefons, Verweigerung der Mitarbeit)
- Unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht
- Verstößen gegen die Hausordnung, insbesondere Verlassen des Schulgeländes, Rauchen usw.
- Mitbringen von Gegenständen, welche durch die Hausordnung untersagt sind
- Verweigerung des Gehorsams oder anderes provozierendes Verhalten gegenüber Mitgliedern des Lehrerkollegiums, aber auch gegenüber den Hausmeistern, dem Küchenpersonal, Gärtnern, Verwaltungsangestellten etc.
- Massivem Fehlverhalten in Pausen und auf dem Schulweg
- Massiven Störungen bei Schulveranstaltungen (z.B. Feiern, Aufführungen, Vorträgen etc.)

**Hausrecht:** Sollte es sich als erforderlich erweisen, kann jeder Lehrer einen nachhaltig störenden Schüler (und jede unterrichtsfremde Person) des Raumes verweisen, im begründeten Ausnahmefall – gegebenenfalls unter Inanspruchnahme polizeilicher Hilfe – auch des Geländes.

Bei Verstößen, welche zum sofortigen Schulausschluss führen können, kann der Schüler zusätzlich zum sofortigen Unterrichtsausschluss bis zur Beschlussfassung durch die zuständigen Gremien des Geländes verwiesen werden, wenn es ihr für die Sicherheit anderer oder für den geregelten Schulbetrieb nötig erscheint.

### **3. Drogen**

- a) Wenn ein Schüler außerhalb der Schule illegale Drogen nimmt, ist sein Tun nicht als moralisch verwerflich zu verurteilen, sondern als ein Zeichen einer Notlage anzusehen. Aufgabe der Schule ist es in einem solchen Fall, nicht zu verurteilen oder zu strafen, sondern zu helfen. Diese Hilfe umfasst die altersgemäße Information über die Wirkung der Droge und die offene, ehrliche Auseinandersetzung mit den Faktoren, welchen den Drogenkonsum auslösen.
- b) Wer während der Schulzeit oder auf einer Schulveranstaltung nachweislich illegale Drogen mitführt oder konsumiert, wird für drei Tage vom Unterricht ausgeschlossen, verbunden mit der Androhung der Schulentlassung (selbst wenn die Absicht des Dealens nicht gegeben war), weil er seine Mitschüler durch sein Vorbild gefährdet. Im Wiederholungsfall wird er fristlos von der Schule entlassen.
- c) Wer unter Mitschülern in der Schule illegale Drogen weitergibt, auch als „Geschenk“, schädigt andere in schlimmster Weise. Hier ist die Schule in der Pflicht, den Dealer aus dem sozialen Zusammenhang herauszunehmen, d.h. fristlos von der Schule zu entlassen. Auch wird die Polizei informiert.

In den Ausbildungsbetrieben des Schulvereins dürfen die Lehrer und Auszubildenden bei Verdacht auf Drogenkonsum einem Schüler einen Drogentest verordnen und zu dem Zweck die Polizei einbeziehen.

### **4. Waffen**

Bringt ein Schüler Waffen oder Waffenimitate mit in die Schule, kann die Lehrerkonferenz jede Ordnungsmaßnahme (einschließlich sofortiger Schulentlassung) ohne die Einhaltung von Zwischenschritten beschließen. Dabei ist wie immer die Verhältnismäßigkeit zu wahren.

### **5. Anhörungsrecht**

Bei jeder Ordnungsmaßnahme hat der betroffene Schüler ein Anhörungsrecht, welches im Fall eines einfachen Verweises möglichst bald (spätestens drei Schultage nach Posteingang) an den ausführenden Lehrer geltend zu machen ist. Bei allen anderen Maßnahmenstufen, wie beispielsweise verschärften Verweisen, kann das Anhörungsrecht innerhalb von einer Schulwoche nach Posteingang an den Verwaltungsrat schriftlich geltend gemacht werden. Dieser beruft möglichst innerhalb von zwei Schulwochen den Anhörungskreis ein.

Der Anhörungskreis setzt sich aus dem betroffenen Schüler, seinen Erziehungsberechtigten, dem Lehrer, der die letzte Ordnungsmaßnahme verhängt hat, je einem Vertreter der befassten Gremien (Pädagogische Konferenz, Vereinsvorstand bei Entlassung) sowie auf Wunsch einer Lehrkraft des Vertrauens oder einem Vertreter des Elternrates und/oder der Schülermitverantwortung zusammen. Wenn Einigkeit besteht, kann der Anhörungskreis die fragliche Maßnahme aufheben bzw. bestätigen. Fehlt die Einigkeit, geht der Beschluss der Maßnahme in die Verantwortung der Pädagogischen Konferenz, bzw. der befassten Gremien, zurück.

## 6. Zustellung

Verweise werden durch die Post mittels eingeschriebenem Brief, die weiteren Ordnungsmaßnahmen durch Einschreiben mit Rückantwortschein mitgeteilt und zugestellt.

## 7. Änderungen

Diese Ordnungsregeln wurden in einer Arbeitsgruppe von Vertretern der Lehrerkonferenz, des Elternrates und der Schülermitverantwortung gemeinsam verfasst. Die Pädagogische Konferenz, die anwesenden Vertreter der o.g. Schulorgane, sowie des Schulvereins, haben ihn in einer gemeinsamen Versammlung am 17.05.2001 zugestimmt. Nach einigen redaktionellen Änderungen aus rechtlichen Gründen hat die Pädagogische Konferenz diese Ordnungsregeln am 21.06.2001 verabschiedet, ab dem 11.09.2001 in Kraft gesetzt und am 12.05.2016 in überarbeiteter Form neu beschlossen. Zukünftige Änderungen und Aktualisierungen liegen in der Verantwortung der Pädagogischen Konferenz, in Fragen der Schulentlassung auch in der des Vereinsvorstandes.

Nürnberg, den 12.05.2016